Freie und Hansestadt Hamburg |
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Förderprogramm Hamburg 2021-2027

Evaluationsplan

Der Evaluationsplan wurde gem. Art. 40 (2) c) Verordnung (EU) 2021/1060, im Folgenden Dachverordnung genannt, durch den Begleitausschuss in der Sitzung am 22. Mai 2023 beschlossen. Er wird auf der Homepage der EFRE-Verwaltungsbehörde veröffentlicht.

Inhalt **Seite**

1. Ziele, Schwerpunkte und Koordination 2
1.1. Übergeordnete Ziele 2
1.2. Kriterien für die Auswahl der Evaluationsschwerpunkte 2
1.3. Abstimmungs- und Austauschmechanismen mit anderen Verwaltungsbehörden 3

2. Geplante Evaluationen 4
2.1. Wirkungsevaluationen gem. Art. 44 Dachverordnung 5
2.2. Durchführungsevaluationen gem. Art. 18 (1) und 43 (1) Dachverordnung 11
2.3. Sozioökonomische Analyse 14

3. Evaluationsrahmen 15
3.1. Evaluationsprozess 15
3.2. Zeitplan und Gesamtbudget 16
3.3. Strategie zur adäquaten Nutzung und Kommunikation der Evaluationen 17

1. Ziele, Schwerpunkte und Koordination

Artikel 44 der Dachverordnung verpflichtet die Verwaltungsbehörden zur Erstellung eines Evaluationsplans für die Förderprogramme der Förderperiode 2021-2027. Dieser Evaluationsplan gilt für das EFRE-Programm Hamburg 2021-2027 und gibt einen Überblick über die geplanten, programmbezogenen Evaluierungen. Grundlage sind die Empfehlungen des „Guidance document on evaluation plans" der EU-KOM von Februar 2015 sowie des Comission Staff Working Document „Performance, monitoring and evaluation of the European Regional Development Fund, the Cohesion Fund and the Just Transition Fund in 2021-2027" von Juli 2021.

1.1. Übergeordnete Ziele

Die Freie und Hansestadt Hamburg verfolgt mit der Evaluierung der EFRE-Förderung das Ziel, die geförderten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz oder ihres Unionsmehrwertes zu untersuchen. Mit Hilfe der Ergebnisse können Konzept und Durchführung des Förderprogramms bei Bedarf verbessert werden; zukünftige Förderprogramme sollen auf Basis der Untersuchungsergebnisse konzipiert werden.

Dieser Evaluationsplan hat zudem das Ziel

- die Qualität der Evaluierungen durch bessere Planung zu steigern, inkl. Vorbereitung und erforderliche Datenerhebung,
- einen inhaltlichen und methodischen Rahmen für die Evaluierungen zu stecken,
- eine adäquate und terminlich passende Ressourcenallokation sicherzustellen,
- die Einbeziehung von Evaluationsergebnissen in die Halbzeitüberprüfung und in den abschließenden Leistungsbericht zu gewährleisten,
- fundierte politische Entscheidungen Politikentscheidungen basierend auf Evaluationsergebnissen zu ermöglichen.

Die Evaluationen sind eng mit dem vorgesehenen Indikatoren- und Monitoringsystem für das EFRE-Programm Hamburg 2021-2027 verknüpft bzw. hängt von den dort erhobenen Daten ab. Ziel ist es deshalb auch, frühzeitig die Anforderungen an die benötigte Datenbasis zu verdeutlichen, um die Verfahren zur Erstellung und Erhebung der notwendigen Daten rechtzeitig und korrekt einzurichten.

1.2. Kriterien für die Auswahl der Evaluierungsschwerpunkte

Von Relevanz für die Auswahl von Evaluierungsschwerpunkten sind u.a. folgende Kriterien:

- Übergreifende Bedeutung der Herausforderungen Klimawandel und digitale Transformation
- Regionalpolitische Bedeutung der Regionalen Innovationsstrategie III und des Hamburger Klimaplans

- Höhe des Fördermittelbudgets
- Neuartigkeit der Maßnahme
- Bislang fehlende Untersuchung der Wirksamkeit

Wenn eine Maßnahme schon in vorhergehenden Evaluierungen genau untersucht wurde oder hinsichtlich des Fördermittelbudgets nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt, ist eine vertiefte Analyse der Wirkungen nicht mehr erforderlich. Gleichwohl kann untersucht werden, ob die erwartete Wirkung weiterhin eintritt.

1.3. Abstimmungs- und Austauschmechanismen mit anderen Verwaltungsbehörden

Im Rahmen der institutionalisierten Bund-Länder-Abstimmungen zu den EU-Strukturfonds besteht ein Arbeitskreis Evaluierung. Der Arbeitskreis stellt eine wichtige Plattform zur Abstimmung und Koordinierung geplanter Evaluierungen zwischen den Ländern und dem Bund (BMWK) sowie zum gegenseitigen Austausch über Evaluierungsergebnisse und Praktiken dar.

2. Geplante Evaluationen

Die geplanten Evaluierungen sollen ihren Schwerpunkt auf die Wirkungsanalyse legen. Gem. Art. 44 (1) Dachverordnung wird die Wirkung des Programms anhand der Kriterien Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz oder Unionsmehrwert bewertet; wobei der Unionsmehrwert unterstellt wird, wenn das Programm bzw. Maßnahmen anhand der anderen Kriterien positiv bewertet werden. Folgende Fragen sollten beantwortet werden:

Kriterium	**Leitfragen**
Wirksamkeit	Tragen die Maßnahmen zur Bewältigung der im Programm formulierten Herausforderungen und zum Erreichen der spezifischen Ziele bei? Falls nein, warum nicht? Und welche Verbesserungen sind erforderlich, um die Ziele erreichen zu können? Falls ja, wodurch ist der Effekt begründet (Wirkmodell) und wie umfangreich ist dieser? Gibt es Nebeneffekte und wie relevant sind diese? Welche sind diese?
Relevanz	Wie ist der Beitrag der Maßnahme zu den im Programm formulierten Herausforderungen und spezifischen Zielen quantitativ und qualitativ einzuordnen? Würden die Ziele auch ohne die Maßnahme in ähnlicher Art und Weise erreicht werden? Könnten sie mit anderen Maßnahmen besser erreicht werden? Falls ja, mit welchen?
Effizienz	Rechtfertigen die Wirkungen die Kosten?
Kohärenz	Gibt es Förderinstrumente auf europäischer, nationaler oder regionaler Ebene, die das gleiche Ziel verfolgen? Wenn ja, welche sind diese? Wirken diese komplementär oder konkurrierend? Wie könnten Synergien gehoben werden?

Durchführungsevaluierungen sind im Rahmen der Halbzeitanalyse und des Abschlusses der Förderperiode geplant. Darüber hinaus ist eine sozioökonomische Analyse geplant. Bei Bedarf können weitere themenspezifische Sonderuntersuchungen vorgenommen werden, z.B. zu der Frage inwieweit sich die Einführung von Pauschalen und Stichproben auf die Programmdurchführung ausgewirkt hat.

2.1. Wirkungsevaluierungen gem. Art. 44 Dachverordnung

Art. 44 (1) und (2) verpflichten Hamburg zur Evaluierung der Auswirkungen des EFRE-Förderprogramms 2021-2027. Art. 44 (3) fordert hierfür einen funktional unabhängigen internen oder externen Gutachter. Die Evaluierungsfelder werden anhand der in Kap. 1.2 beschriebenen Kriterien ausgewählt.

Konkret werden die Maßnahmen der Spezifischen Ziele (SZ) 1.1, 1.2 und 2.1 sowie das Gesamtprogramm evaluiert. Die Maßnahmen der SZ 1.3 und 1.4 werden nicht gesondert evaluiert. Im SZ 1.3 werden überwiegend Maßnahmen der Förderperiode 2014-2020 fortgeschrieben, deren Wirksamkeit bereits in vorherigen Evaluierungen bestätigt wurde. Das SZ 1.4 ist aufgrund seines geringen Fördermittelbudgets von eher untergeordneter Bedeutung. Im Hinblick auf einen effizienten Ressourceneinsatz wird hier auf Evaluierungen verzichtet.

a) Evaluierung der Maßnahmen des SZ 2.1 „Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen“

Begründung für die Relevanz des Themas	Die Maßnahmen des SZ 2.1 sind als Antworten auf die Herausforderungen durch den Klimawandel konzipiert. Sie basieren auf dem Hamburger Klimaschutzplan und tragen zu den hamburgischen und nationalen Emissionsminderungszielen bei. Zudem ist das SZ 2.1 mit dem zweithöchsten Fördermittelbudget des Programms hinterlegt. Es wird vorwiegend die Hauptmaßnahme „Intelligente Gebäudeautomation in Schulen“ untersucht, da diese ein Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem innovativen, in der vorherigen Förderperiode noch nicht evaluierten Ansatz ist. Auf die Hauptmaßnahme konzentrieren sich zudem 85% des Fördermittelbudgets in dieser Maßnahme.
Leitfragen	Tragen die Maßnahmen wie geplant zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei? Wie ist der Beitrag hinsichtlich Wirksamkeit und Relevanz zu bewerten? Decken sich die mit der intelligenten Gebäudeautomation erzielten tatsächlichen Treibhausgaseinsparungen mit dem prognostizierten Einsparpotenzial? Falls nein, was könnten die Gründe sein (z.B. bauliche, technische, nutzungs- oder wetterbedingte Veränderungen)? Welche Verbesserungen sind möglich und erforderlich, um die Einsparziele erreichen zu können? Wie effizient stellt sich die Förderung bezogen auf die Kosten und die zu erwartenden Effekte dar?Gibt es ähnlich gelagerte Förderinstrumente auf europäischer, nationaler oder Landesebene? Sind diese komplementär oder konkurrierend?

Methoden	Wirkungsmodelle (z.B. Theories of change), Desk Research, Datenanalyse, Stichprobenhafte Erhebung der realen Energieverbräuche
Vorhandene Datengrundlage	Allgemein verfügbare, statistische und technische Daten, Monitoring-Daten der EFRE-Datenbank
Zeitpunkt der Bewertung	Juni 2026: Erstentwurf September 2026: Finales Gutachten

b) Evaluierung der Maßnahmen des SZ 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“

Begründung für die Relevanz des Themas	Die Maßnahmen des SZ 1.1 sind als Antworten auf die Herausforderungen durch den Klimawandel und die digitale Transformation konzipiert. Sie bilden zudem zentrale Inhalte der Regionalen Innovationsstrategie III ab. Weiterhin ist das SZ 1.1 mit dem höchsten Fördermittelbudget des Programms hinterlegt.
Leitfragen	Wie ist der Beitrag der Maßnahme zur Bewältigung des Klimawandels und der digitalen Transformation bezogen auf den Wirtschaftsstandort Hamburg quantitativ und qualitativ hinsichtlich Wirksamkeit und Relevanz zu bewerten? Wie ist der Beitrag der Maßnahme zur Regionalen Innovationstrategie III quantitativ und qualitativ hinsichtlich Wirksamkeit und Relevanz zu bewerten? Ist die Maßnahme geeignet, die Forschungs- und Innovationsquote (insbes. den privaten Anteil) in Hamburg, auch unter Berücksichtigung etwaiger positiver externer Effekte, signifikant zu steigern? Lassen sich diesbezüglich bereits Effekte nachweisen? Hat die Maßnahme, in der aktuellen oder in vorherigen Förderperioden, bereits zu erfolgreichen Innovationen geführt? Hat die Maßnahme das Potenzial, Leuchtturm-Innovationen hervorzurufen, die positive Rückwirkungen auf den Wirtschaftsstandort Hamburg haben? Fördert die Maßnahme den Transfer von Forschungsergebnissen in die Wirtschaft? Lassen sich diesbezüglich bereits Effekte nachweisen? Wie effizient stellt sich die Förderung bezogen auf die Kosten und die zu erwartenden Effekte, z.B. im Hinblick auf Wirksamkeit und Relevanz, dar? Gibt es ähnlich gelagerte Förderinstrumente auf europäischer, nationaler oder Landesebene? Sind diese komplementär oder konkurrierend? Die Leitfragen können maßnahmenspezifisch unterschiedlich gewichtet werden.
Methoden	Wirkungsmodelle (z.B. Theories of change), Desk Research, Datenanalyse, Befragungen und Interviews, Untersuchungen von Vergleichsgruppen (PROFI),

Vorhandene Datengrundlagen	Allgemein verfügbare, statistische Daten, Monitoring-Daten der EFRE-Datenbank, EFRE-Evaluation zur Prioritätsachse 1 der Förderperiode 2014-2020
Zeitpunkt der Bewertung	August 2026: Erstentwurf Oktober 2026: Finales Gutachten

c) Evaluierung der Maßnahmen des SZ 1.2 „Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden“

Begründung für die Relevanz des Themas	Die Maßnahmen des SZ 1.2 sind als Antworten auf die Herausforderungen durch den Klimawandel und die digitale Transformation konzipiert. Die Vorteile der Digitalisierung sollen nutzbar gemacht werden. Unter diesem SZ werden neue Maßnahmen gefördert, die der EFRE in dieser Form noch nicht unterstützt hat.
Leitfragen	Wie ist der Mehrwert der Maßnahmen – jenseits von Digitalisierung als Selbstzweck – quantitativ und qualitativ hinsichtlich Wirksamkeit und Relevanz zu bewerten? Haben die Maßnahmen das Potenzial Leuchtturm-Innovationen hervorzurufen, die den Mehrwert für eine Vielzahl von Menschen spürbar macht? Sind die Fördergegenstände als Pilotprojekte geeignet und auf andere Akteure übertragbar? Wie effizient stellt sich die Förderung bezogen auf die Kosten und die zu erwartenden Effekte, z.B. im Hinblick auf Wirksamkeit und Relevanz, dar? Gibt es ähnlich gelagerte Förderinstrumente auf europäischer, nationaler oder Landesebene? Sind diese komplementär oder konkurrierend? Die Leitfragen können maßnahmenspezifisch unterschiedlich gewichtet und ggf. ergänzt werden.
Methoden und Datenanforderungen	Wirkungsmodelle (z.B. Theories of change), Desk Research, Datenanalyse, Befragungen und Interviews, Untersuchungen von Vergleichsgruppen,
Vorhandene Datengrundlagen	Allgemein verfügbare, statistische Daten, Monitoring-Daten der EFRE-Datenbank
Zeitpunkt der Bewertung	August 2026: Erstentwurf Oktober 2026: Finales Gutachten

d) Abschlussevaluierung des Gesamtprogramms

Begründung für die Relevanz des Themas	Art. 44 (2) Dachverordnung verpflichtet Hamburg zur Durchführung einer Abschlussevaluierung, welche die Auswirkungen des Programms bewerten soll. Die Abschlussevaluierung muss bis zum 30.06.2029 durchgeführt (und der KOM vorgelegt) worden sein.
Leitfragen	Wie ist der Beitrag des Gesamtprogramms zur Bewältigung des Klimawandels (inkl. ökologische Transformation) und der digitalen Transformation bezogen auf den Wirtschaftsstandort Hamburg quantitativ und qualitativ hinsichtlich Wirksamkeit und Relevanz zu bewerten? Wie ist der Beitrag des Gesamtprogramms zur Regionalen Innovationstrategie III quantitativ und qualitativ hinsichtlich Wirksamkeit und Relevanz zu bewerten? Wie ist der Beitrag des Gesamtprogramms zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen quantitativ und qualitativ hinsichtlich Wirksamkeit und Relevanz zu bewerten? Hat das Programm seine Ziele erreicht? Falls nein, warum nicht? Welche Empfehlungen lassen sich für zukünftige Förderprogramme ableiten? Inwiefern hat das Programm regional, national und international zu grenzübergreifenden Kooperationen beigetragen? Welche Auswirkungen hatte die Vereinfachung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (z.B. Einführung von Pauschalen, Abkehr von der Vollprüfung) für die Begünstigten und für die Fördermittelgeber?
Methoden	Wirkungsmodelle (z.B. Theories of change), Desk Research, Datenanalyse, Befragungen und Interviews
Vorhandene Datengrundlage	Allgemein verfügbare, statistische Daten, Monitoring-Daten aus der EFRE-Datenbank, EFRE-Evaluationen zu den Spezifischen Zielen 1.1, 1.2 und 2.1 der Förderperiode 2021-2027, Ggf. Evaluierung der RIS III
Zeitpunkt der Bewertung	März 2029: Erstentwurf Mai 2029: Finales Gutachten

2.2. Durchführungsevaluierungen gem. Art.18 (1) und 43 (1) Dachverordnung

Art. 18 (1) verpflichtet Hamburg zur Durchführung einer Halbzeitüberprüfung, Art. 43 (1) zur Vorlage eines abschließenden Leistungsberichts. Beide Gutachten sind mit finanziellen Sanktionen verknüpft. Vom Ergebnis der Halbzeitüberprüfung hängt die Zuweisung des Flexibilitätsbetrages von knapp 10 Mio. EUR für die Jahre 2026 und 2027 ab, vom abschließenden Leistungsbericht die Freigabe der am 31.12.2029 noch offenen Mittelbindungen.

Die Dachverordnung schreibt hier, im Gegensatz zu den Wirkungsevaluierungen, keinen funktional unabhängigen internen oder externen Gutachter vor. Daher ist eine *make-or-done*-Entscheidung erforderlich, die im Rahmen der Marktrecherche unter Abwägung der Kosten und der zur Verfügung stehenden Arbeitskapazitäten in der Verwaltungsbehörde getroffen wird.

a) Halbzeitüberprüfung gem. Art. 18 (1) Dachverordnung

Begründung für die Relevanz des Themas	Auf Basis der Halbzeitüberprüfung wird über das weitere Förderprogramm entschieden und ein Vorschlag für die endgültigen Zuweisung des Flexibilitätsbetrags gem. Art. 86 (1) Dachverordnung gemacht. Die Halbzeitüberprüfung kann eine Anpassung des Förderprogramms nahelegen. In diesem Fall würde die Zuweisung des Flexibilitätsbetrags von einer entsprechenden Programmänderung abhängig gemacht. Die Halbzeitüberprüfung gem. Art. 18 ist bis zum 31.03.2025 an die EU-Kommission zu übermitteln.
Leitfragen	Im Rahmen der Halbzeituntersuchung sind gem. Art. 18 (1) folgende Fragen zu untersuchen: Wie ist die sozioökonomische Lage Hamburgs? Welche Entwicklungen sind erkennbar? Passt das Programm weiterhin zur sozioökonomischen Lage? *Da Hamburg aufgrund seiner Eigenschaft als Stadtstaat kein territorial ausgerichtetes Programm hat, wird der Aspekt territorialer Bedarf in der Analyse nicht adressiert.* Ist das Förderprogramm kongruent mit den Herausforderungen, die in den im Jahr 2024 angenommenen relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden? Passt das Programm zu den wichtigsten Ergebnissen einschlägiger Evaluierungen? Welche Fortschritte gibt es beim Erreichen der Etappenziele? Gab es Schwierigkeiten bei der Durchführung des Programms? Ist zu erwarten, dass die Abschlussziele erreicht werden? *Falls bis zum 31.12.2024 festgestellt wird, dass die nationalen Fortschritte bei der Umsetzung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans, gemessen an den Beiträgen zum Klimaschutzziel,*

	unzureichend sind: Welche Fortschritte hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Umsetzung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans erzielt? Trägt das Programm plangemäß und hinreichend zur Umsetzung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans bei? Könnte es durch eine Verbesserung höhere Beiträge liefern? Kann der Flexibilitätsbetrag gemäß Art. 86 Abs. 1 Unterabs. 2 der Dachverordnung zugewiesen werden? Oder ist eine Anpassung des Förderprogramms erforderlich? Welche Anpassungen sind erforderlich? *Die Europäische Säule sozialer Rechte wird außer Acht gelassen, da diese für das Hamburger EFRE-Programm nicht relevant ist.*
Methoden und Datenanforderungen	Datenanalyse (auch Zeitreihen), Fachgespräche, Desk Research
Vorhandene Datengrundlagen	Allgemein verfügbare, statistische Daten, Monitoring-Daten der EFRE-Datenbank, Länderspezifische Empfehlungen 2024 der EU-Kommission, Zwischenbewertung des nationalen Energie- und Klimaplans EFRE-Evaluation zur Prioritätsachse 1 der Förderperiode 2014-2020, Daten zur sozioökonomischen Lage Hamburgs
Zeitpunkt der Bewertung	November 2024: Erstentwurf Januar 2025: finales Gutachten

b) Abschließender Leistungsbericht gem. Art. 43 (1) Dachverordnung

Begründung für die Relevanz des Themas	Der Mitgliedstaat übermittelt der KOM gem. Art. 43 (1) bis zum 15.02.2031 den abschließenden Leistungsbericht (als Teil des Gewährpaketes). Der abschließende Leistungsbericht ist durch den Begleitausschuss zu genehmigen. Im abschließenden Leistungsbericht wird gem. Art. 43 (2) Dachverordnung bewertet, ob die Programmziele erreicht wurden. Wenn es diesbezüglich Zweifel gibt, wird die KOM voraussichtlich Anmerkungen zum abschließenden Leistungsbericht machen. Wird der abschließende Leistungsbericht nicht fristgemäß vorgelegt, gehen alle am 31.12.2029 noch offenen Mittelbindungen verloren. Dies könnte eine Rückzahlung an die Europäische Kommission nach sich ziehen.
Leitfragen	Wurden die Programmziele anhand der in Art. 40 Abs. 1 aufgeführten Elemente (z.B. anhand der Etappenziele und Sollvorgaben) erreicht? Gab es nicht funktionierende Vorhaben? Welche Auswirkungen hatten diese auf die Programmziele? *Gem. Art. 57 (3) Dachverordnung ist auch zu berichten, in welcher Höhe die Begünstigten bis zum 31.12.2030 Zuschüsse zurückgezahlt haben und wie diese anschließend verwendet wurden. Zuschüsse unter Bedingungen sieht das Hamburger Förderprogramm aktuell jedoch nicht vor. Dieser Punkt entfällt daher.*
Methoden	Datenanalyse, Fachgespräche
Vorhandene Datengrundlage	Monitoring-Daten aus der EFRE-Datenbank, Akten zu den geförderten Vorhaben
Zeitpunkt der Bewertung	August 2030: Erstentwurf November 2030: Finales Gutachten

2.3. Sozioökonomische Analyse

In die Halbzeitüberprüfung gem. Art. 18 (1) Dachverordnung soll eine aktuelle sozioökonomische Analyse Hamburgs einfließen. Dabei ist zu prüfen, ob die statistischen Daten vermuten lassen, dass der Förderschwerpunkt weiterhin dem aktuellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedarf entspricht. Auch für die Entwicklung des Förderprogramms 2028-2035 ist eine sozioökonomische Analyse als Basis für die konzeptionelle Ausrichtung erforderlich.

Begründung für die Relevanz des Themas	Die sozioökonomische Analyse ist die statistische Basis der Halbzeitüberprüfung und der Entwicklung des Förderprogramms 2028-2035.
Leitfragen der Evaluation	Wie ist die sozioökonomische Lage Hamburgs, z.B. bezogen auf folgende Kennzahlen? o Bruttoinlandsprodukt und Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, o Anteil der Erwerbstätigen aus den Umlandgemeinden o Arbeitslosenquote o Forschungs- und Innovationsquote o Volumen der Startup-Finanzierungen, Welche Entwicklungen sind erkennbar? *Da Hamburg aufgrund seiner Eigenschaft als Stadtstaat kein territorial ausgerichtetes Programm hat, wird der Aspekt territorialer Bedarf in der Analyse nicht adressiert.*
Methoden und Datenanforderungen	Datenanalyse (auch Zeitreihen), Desk Research
Vorhandene Datengrundlagen	Allgemein verfügbare und ggf. kostenpflichtige, statistische Daten
Zeitpunkt der Bewertung	September 2024: Ersterhebung Q1/Q2 2027: Aktualisierung

3. Evaluierungsrahmen

3.1. Evaluierungsprozess

Für die Durchführung der geplanten Evaluierungen wird regelhaft auf die Unterstützung funktional unabhängiger, externer Dienstleister zurückgegriffen.

Innerhalb der Verwaltungsbehörde wird ein Ansprechpartner für die Aufgaben, die mit der Umsetzung des Evaluationsplans verbunden sind, verantwortlich sein. Die Aufgaben umfassen insbesondere

- Ausschreibung und Vergabe des Evaluierungsauftrags bzw. der -aufträge an externe Dienstleister,
- Ansprechperson für den Evaluator und für andere Akteure, die von der Evaluierung betroffen sind,
- Zulieferung von Daten und Informationen, die nur in der Verwaltungsbehörde vorliegen,
- Abhalten regelmäßiger Progress- bzw. Follow-up-Meetings mit dem Evaluator (Prüfung von Fragebögen, Verständnis für angewandte Methoden),
- Vorbereitung der Abnahme und der Qualitätsprüfung der Evaluierungsergebnisse
- Monitoring der Umsetzung der Empfehlungen aus den Evaluierungen.

Die zwischengeschalteten Stellen werden ebenfalls ausreichende Kapazitäten für die Unterstützung der Evaluierungen bereitstellen. Sie liefern z.B. nicht öffentlich zugängliche Informationen und Daten zu und beantworten fachliche Fragen. Sie beraten die Verwaltungsbehörde bei der qualitativen Einschätzung der Evaluierungsergebnisse.

Der Begleitausschuss genehmigt den Evaluierungsplan und etwaige inhaltliche Änderungen. Zudem untersucht er:

- die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen,
- die Zusammenfassungen von Evaluierungen,
- etwaige aufgrund von Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen.

3.2. Zeitplan und Gesamtbudget

Die voraussichtlich erforderlichen finanziellen Ressourcen für externe Evaluierungen sind im Rahmen der Technischen Hilfe eingeplant.

Die zeitliche Reihenfolge der geplanten Evaluierungen ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zeitpunkt der Fertigstellung	**Evaluierung**
September 2024	Sozioökonomische Analyse, Ersterhebung
September 2026	Evaluierung der Maßnahmen des SZ 2.1 „Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen“
Januar 2025	Halbzeitüberprüfung gem. Art. 18 (1) Dachverordnung
Oktober 2026	Evaluierung der Maßnahmen des SZ 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“
Oktober 2026	Evaluierung der Maßnahmen des SZ 1.2 „Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden“
März 2027	Sozioökonomische Analyse, Aktualisierung
Mai 2029	Abschlussevaluierung des Gesamtprogramms
November 2030	Abschließender Leistungsbericht gem. Art. 43 (1) Dachverordnung

3.3. Strategie zur adäquaten Nutzung und Kommunikation der Evaluationen

Eine Qualitätsmanagementstrategie stellt die adäquate Nutzung und Kommunikation von Evaluierungsergebnissen und -berichten sicher. Diese Strategie umfasst folgende Aspekte:

- Die Leistungsbeschreibungen für die Vergabe von Evaluierungen und die Abnahmekriterien für Evaluierungsberichte orientieren sich an geltenden und definierten Evaluierungsstandards (dargestellt u.a. im Guidance Document on Evaluation Plans der Europäischen Kommission (EU-KOM) von Februar 2015).
- Die für die Evaluierung und das Monitoring verantwortliche EFRE-Verwaltungsbehörde sichert und kontrolliert die Einhaltung der Qualitätsstandards.
- Der Begleitausschuss wird frühzeitig über den Start von Evaluierungen informiert. Evaluierungsergebnisse und Handlungsempfehlungen werden mit dem Begleitausschuss diskutiert.
- Alle Programmverantwortlichen (Verwaltungsbehörde und zwischengeschaltete Stellen) und sonstige an der Umsetzung des Programms beteiligten Akteure werden proaktiv über neue Evaluierungsergebnisse sowie den Beginn von Evaluierungen informiert.
- Für die Umsetzung relevanter Empfehlungen der Evaluierung werden Meilensteine und Verantwortlichkeiten festgelegt.
- Um ein Höchstmaß an Transparenz zu gewährleisten, werden die abgenommenen Evaluierungsberichte bzw. deren Zusammenfassungen auf den Internetseiten des EFRE Hamburg veröffentlicht.
- Bei der zeitlichen Planung der Bewertungen wird darauf geachtet, dass die Ergebnisse rechtzeitig verwendet werden können, um bei Bedarf die Umsetzung des laufenden Programm zu verbessern oder Erkenntnisse für die Vorbereitung der nächste Förderperiode zu gewinnen (Verankerung des Prinzips des „lernenden Programms“)

Darüber hinaus werden Aktualisierungen und notwendige Anpassungen des Evaluationsplans fortlaufend unter Einschätzung folgender Kriterien vorgenommen:

- Ergebnisse begleitender Evaluierungen, dass vertiefende Untersuchungen für einzelne Maßnahmen im Programm notwendig sind, um die Wirkungen bzw. den Anpassungsbedarf der betrachteten Maßnahmen zu bestimmen
- Aufnahme neuer Maßnahmen im Programm durch eine Programmänderung bzw. Änderung bestehender Maßnahmen in deren wesentlichen Punkten
- Maßnahmen und Evaluierungsgegenstände, die aufgrund von veränderten politischen und/oder sozioökonomischen Bedingungen in den Fokus rücken, im vorliegenden Plan aber noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Verwaltungsbehörde bereitet den Entwurf eines angepassten Evaluierungsplans vor und präsentiert diesen dem Begleitausschuss zur Prüfung und Genehmigung.